

## Globalantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

### - Bildungspaket -

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.  
Beachten Sie bitte auch die umseitigen Hinweise.

Tag der Antragstellung	Dienststelle	Eingangsstempel
	Team	
<input type="checkbox"/> statistische Erfassung erfolgt am _____ <input type="checkbox"/> konkretisierende Nachweise für <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Ausflüge und mehrtägige Fahrten</li> <li><input type="checkbox"/> Schülerbeförderung</li> <li><input type="checkbox"/> angemessene Lernförderung</li> <li><input type="checkbox"/> gemeinschaftliche Mittagsverpflegung</li> <li><input type="checkbox"/> soziale und kulturelle Teilhabe</li> </ul>		(Hz./Datum) _____  eingegangen am _____ eingegangen am _____ eingegangen am _____ eingegangen am _____ eingegangen am _____

Name des Antragstellers	_____
Kundennummer des Antragstellers	_____
Nummer der Bedarfsgemeinschaft	_____

Ich beantrage pauschal für die unten aufgeführten Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Tragen Sie bitte die **Kinder** ein, die zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören und für die Sie voraussichtlich Leistungen aus dem Bildungspaket in Anspruch nehmen werden:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Antragsteller/in bzw. zum/zur Partner/in	Kundennummer
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Die Leistungen werden voraussichtlich benötigt für

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten
- Schülerbeförderung
- angemessene Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- soziale und kulturelle Teilhabe

für folgende der oben genannten Personen (Ifd. Nr.):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Postanschrift**  
Jobcenter Dahme-Spreewald  
Postfach 1226  
15702 Königs Wusterhausen

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Öffnungszeiten**  
Mo.-Do. 8.00 - 16:00 Uhr  
Fr. 8.00 - 13:00 Uhr

**Internet:**  
www.arbeitsagentur.de

Mir ist bekannt, dass die Leistungen erst bewilligt werden können, nachdem der konkrete Bedarf nachgewiesen ist. Die dafür erforderlichen Unterlagen lege ich dem Jobcenter vor, sobald sie mir vorliegen.

Die Gültigkeit des Globalantrages endet mit Unterbrechung des ALG II Bezuges. Sollte aufgrund fehlender Antragstellung ALG II oder wegen Zufluss von Einkommen der Bezug von ALG II unterbrochen worden sein, ist ein erneuter Globalantrag notwendig.

Wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraums dieses Antrags im Einzelnen kein Bedarf für Leistungen für Bildung und Teilhabe entsteht, erkläre ich schon jetzt, dass ich den Antrag insoweit zurücknehme.

Der Globalantrag bewirkt KEINE Beantragung einzelner Leistungen Bildung und Teilhabe, sondern sichert Ihnen lediglich eine pauschale Antragstellung zum Zeitpunkt des Globalantrages. Sollten Sie einzelne Leistungen Bildung und Teilhabe begehren, müssen Sie für jede Leistungen einen gesonderten Antrag einreichen. Antragsvordrucke erhalten Sie im Jobcenter oder über das Service-Center des Jobcenters.

Die Hinweise zu den einzelnen Leistungen und den erforderlichen Nachweisen habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift  
Antragstellerin/Antragsteller

---

Ort/Datum

---

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
minderjähriger  
Antragstellerinnen/Antragsteller

## **Hinweise zur pauschalen Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt ist (§ 37 Absatz 2 SGB II). Die pauschale Antragstellung ermöglicht es, Bedarfe zu berücksichtigen, die kurzfristig entstehen und die Sie deshalb möglicherweise nicht rechtzeitig beantragen konnten.

Für jede Teilhabeleistung sind gesonderte Nachweise vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass dafür gesonderte Vordrucke zur Verfügung stehen.

Leistungen können für Kinder und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung wie z.B. Tagesmütter zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Absatz 7 SGB II) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

### **Schulausflüge etc. (§ 28 Abs. 2 SGB II)**

Der Bedarf auf Übernahme der Kosten für ein- und mehrtägige Schulausflüge ist für jeden Ausflug gesondert auf dem vom Leiter der Schule zu unterzeichnenden Vordruck zu bestätigen. Für jeden weiteren Ausflug ist eine gesonderte Bestätigung vorzulegen. Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter (z.B. Schule/ Kita) gezahlt. Eine Auszahlung an den Antragssteller ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn Sie haben die Kosten bereits beglichen und weisen dies nach. Bitte beachten Sie, dass die anfallenden Kosten für Taschengeld nicht zusätzlich übernommen werden, sondern bereits im Regelbetrag (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld) enthalten sind.

### **Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)**

Derzeit entstehen im Landkreis Dahme-Spreewald grundsätzlich keine Schülerbeförderungskosten. Sie haben die Möglichkeit, diese Kosten nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung beim Landkreis Dahme-Spreewald geltend zu machen.

### **Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)**

Eine Lernförderung wird nur gewährt, wenn die schulischen Angebote in Einzelfällen nicht ausreichen, eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Die Lernförderung sollte mindestens drei Monate und 2h/ Woche, max. 4h/ Woche betragen. Sofern ein Anspruch auf diese Leistung besteht, wird sie in angemessener tatsächlicher Höhe in Form einer Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Vorrangig sind bei der Lernförderung Privatpersonen (z.B. ältere Schüler, Studenten, pensionierte Lehrer) bzw. gemeinnützige Vereine und ehrenamtliche, zivilgesellschaftliche Strukturen in Anspruch zu nehmen. Die Angemessenheit der Lernförderung richtet sich nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Zur Auswahl eines geeigneten Leistungsanbieters können Sie sich bei der für Sie zuständigen Stelle beraten lassen.

### **Gemeinschaftliches Mittagessen (§ 28 Abs. 6 SGB II)**

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Der Eigenanteil des Antragsstellers beträgt 1,00 € je Mahlzeit.

### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)**

Es werden max. 10,00 € / Monat in Form einer Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z.B. Verein, Musikschule etc.) erbracht. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragssteller ist grundsätzlich nicht möglich. Die Teilnahme ist vom Leistungsanbieter zu bestätigen. Unter Teilhabeleistungen fallen z.B. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Gebühren für den Unterricht in künstlerischen Fächern oder in kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten.